

Sachkundelehrgang Rentenberater

2025 - Online/Berlin

Klausur I am 16.06.2025

Zeit:

- 09:00 bis 12:00 Uhr
- 180 Minuten

Zugelassene Hilfsmittel:

- Gesetzestext Sozialgesetzbuch (SGB)
- Nicht programmierbarer Taschenrechner

Hinweise:

- Reichen Sie diese Klausur (6 Seiten inkl. Deckblatt) zusammen mit Ihren Antworten zurück.
- Schreiben Sie auf **jedes Lösungsblatt Ihren Namen**.
- Beschreiben Sie bitte **nur die Vorderseite** Ihrer Lösungsblätter.
- Schreiben Sie - trotz der gebotenen Eile - bitte **leserlich**. Ob § 53 oder 58 gemeint ist, muss eindeutig erkennbar sein. Unklare bzw. nicht lesbare Antworten können keine Punkte erzielen.
- Trennen Sie die Sachverhalte eindeutig. Wenn Sie die Beantwortung einer Frage an einer Stelle unterbrechen und an anderer Stelle ergänzen/vervollständigen, dann machen Sie den Zusammenhang durch einen eindeutigen Verweis (bspw. „*Ergänzung zu Aufgabe 3 von Sachverhalt 2*“) kenntlich.

Ihr Vor- und Nachname:

(bitte eintragen!!!)

Sachverhalt 1:**(38,5 Punkte)**

Friseurmeisterin Moni Gärritt will sich mit einem eigenen Laden selbständig machen. Sie beabsichtigt, dann auch Personal einzustellen.

Damit sie die auf sie zukommenden Aufwände absehen kann, möchte Frau Gärritt gerne wissen, welche Lohnnebenkosten in Bezug auf die Beiträge zur Rentenversicherung entstehen werden.

Zum 01.09.2025 möchte Frau Gärritt einen Auszubildenden einstellen und diesem im ersten Ausbildungsjahr eine tarifliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 310,- Euro monatlich, sowie eine Weihnachtzzulage von einmalig 150,- Euro im Monat November zahlen.

Zusätzlich möchte sie zum 01.08.2025 eine Buchhaltungskraft in Teilzeit einstellen, die einen monatlichen Verdienst von 1.356,- Euro brutto erhalten soll.

Für die Reinigung des Friseurladens sollen zwei Putzhilfen ebenfalls zum 01.09.2025 eingestellt werden. Die für das Wochenende soll monatlich 160,- Euro, die für die Woche 400 Euro brutto monatlich verdienen.

Aufgabe 1:**(38,5 Punkte)**

Stellen Sie fest, ob die Mitarbeiter von Frau Gärritt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und berechnen Sie die im Einstellungsmonat zu zahlenden Beiträge, die jeweils Frau Gärritt und die Beschäftigten zu tragen haben. Für den Azubi zusätzlich auch im Monat November.

Hinweis(e):

- Beitragssatz zur gRV in 2025: 18,6 %
- Die verkürzte Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme im Übergangsbereich für das Jahr 2025 lautet:
 $1,1277182825 \times \text{Arbeitsentgelt} - 255,4365650700$ (Gesamtbeitrag)
 $1,385041551 \times \text{Arbeitsentgelt} - 770,0831024672$ (AN-Anteil).

Eine Gesamtsumme für alle Beschäftigten ist nicht zu bilden. Es genügt die Betrachtung auf Personenebene.

Die Lösung ist unter Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu begründen.

Der Versicherte Thommy Naumann, geboren 14.05.1998, hat folgendes Versicherungsleben zurückgelegt:

	bis 28.06.2016	Besuch des Gymnasiums
01.10.2016	bis 30.09.2020	Studium an der Universität in Mainz (Tag der letzten Prüfung am 26.07.2020)
01.10.2020	bis 11.01.2023	versicherungspflichtige Beschäftigung als Ingenieur bei BASF
12.01.2023	bis 10.07.2024	arbeitsunfähig krank mit Bezug von Krankengeld von der IKK
11.07.2024	bis laufend	Arbeitslosigkeit mit Meldung bei einer deutschen Agentur für Arbeit und Leistungsbezug

Am 25.01.2025 stellte der Versicherte einen formellen Antrag bei der DRV Rheinland-Pfalz auf Erwerbsminderungsrente.

Auf der Grundlage eines medizinischen Sachverständigengutachtens entschied die Dezernentin am 25.05.2025, dass seit dem 14.12.2024 volle Erwerbsminderung auf Zeit unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor.

Der DRV-Sachbearbeiter kontaktiert daraufhin am 28.05.2025 die Agentur für Arbeit und fragt an, zu wann die Zahlung des Arbeitslosengeldes eingestellt werden kann, wenn der Rentenbescheid mit dem heutigen Tag (28.05.2025) erteilt wird.

Die Agentur für Arbeit bestätigt per Rück-Fax den Tag der letzten Zahlung am 31.05.2025.

Aufgabe 1:**(38,5 Punkte)**

Nehmen Sie zu allen rentenrechtlichen Zeiten bis zum 10.07.2024 Stellung. Bestimmen Sie deren Art und Dauer. Benennen Sie auch deren Charakter, d.h. ob es sich jeweils um beitragsfreie bzw. beitragsgeminderte Zeiten oder um vollwertige Beiträge handelt.

Aufgabe 2:**(6,5 Punkte)**

Bestimmen Sie den Rentenbeginn.

Aufgabe 3:**(9,0 Punkte)**

Prüfen Sie, ob hier eine Zurechnungszeit zu berücksichtigen ist. Gegebenenfalls bestimmen Sie deren Dauer (von/bis) und Umfang (Monate).

Hinweis(e):

Eine Prüfung, ob sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente vorliegen, ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Ein Anspruch besteht.

Die Lösungen sind unter Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu begründen.

Sachverhalt 3:**(33,0 Punkte)**

Der Versicherte Carsten Püscher, geboren am 05.11.1961, hat am 22.04.2025 Altersrente für schwerbehinderte Menschen beantragt.

Da er gesundheitlich angeschlagen ist, hat er kaum noch Einkünfte und will seine selbständige Tätigkeit zum 30.06.2025 aufgeben, wenn er ab 1. Juli die Rente in Anspruch nehmen kann.

Dem Antrag war eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beigefügt, aus dem ein Grad der Behinderung von 80 % seit dem 17.12.2022 hervorgeht.

Bis zum 20.06.1980 hat Herr Püscher das Gymnasium besucht, entsprechende Nachweise wurden vorgelegt.

Vom 01.08.1980 bis 31.07.1983 lag eine versicherungspflichtige Berufsausbildung vor.

Nach einer kurzen Auszeit hat sich Herr Püscher ab 01.07.1984 sehr früh selbständig gemacht und zahlte ab 01.10.1984 freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Während einer wirtschaftlichen Flaute in den Jahren 1993 bis 1997 hatte er diese Zahlungen ausgesetzt. Für das Jahr 2025 hat er ebenfalls keine freiwilligen Beiträge mehr entrichtet.

Herr Püscher hatte am 15.05.1988 seine langjährige Freundin Susi geheiratet. 1997 scheiterte die Ehe und wurde Anfang 1998 geschieden (Ende der Ehezeit: 30.06.1997). Aus seinem Rentenkonto musste Herr Püscher 4,6384 Entgeltpunkte abgeben, die Ehefrau 6,9567 Entgeltpunkte an ihn.

Aufgabe 1:**(28,5 Punkte)**

Prüfen Sie bitte, ob Herr Püscher einen Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen zum gewünschten Rentenbeginn 01.07.2025 hat.

Hierbei stellen Sie bitte **ALLE** auf die Wartezeit anrechenbaren Zeiten fest. Eine ergänzende „Charakterisierung“ (vollwertig, beitragsfrei bzw. -gemindert) **ist hier NICHT erforderlich**.

Aufgabe 2:**(4,5 Punkte)**

Wie hoch ist der Rentenabschlag bei einem Rentenbeginn am 01.07.2025?

Hinweis(e):

Der Rentenabschlag kann wahlweise in % oder in Form des Zugangsfaktors angegeben werden.

Die Lösung ist unter Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu begründen.

Sachverhalt 4:**(17,5 Punkte)**

Frau Batz aus Worms bezieht seit 01.02.2018 eine große Witwenrente nach „altem Recht“. Die Ehe blieb kinderlos. Anzurechnendes Einkommen lag bisher nicht vor.

Weil die bescheidenen Ersparnisse bald aufgebraucht sein werden, erwägt Frau Batz erstmals seit Rentenbeginn eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Heidelberg aufzunehmen.

Sie spricht deshalb bei Ihnen vor und möchte wissen, ob und ggf. in welchem Umfang sich die geplante Tätigkeit auf die Höhe ihrer Witwenrente auswirkt.

Sie legt die letzte Anpassungsmittelung der Witwenrente vor, die eine Leistungshöhe von brutto 1.287,54 Euro ab 01.07.2024 ausweist. Der aktuelle Rentenwert liegt seit diesem Zeitpunkt bei 39,32 Euro. Zum 01.07.2025 wird sich dieser auf 40,79 Euro erhöhen.

Im Entwurf des Arbeitsvertrages wird ein Jahresgehalt von 25.500 € brutto genannt, das in 12 gleichen Teilen monatlich zur Auszahlung kommen soll. Sonderzuwendungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld sind zunächst nicht vorgesehen. Die Beschäftigung soll am 01.06.2025 beginnen.

Aufgabe 1:**(12,5 Punkte)**

Stellen Sie die Höhe der Witwenrente unter Berücksichtigung des Einkommens der Witwe bei Aufnahme der Beschäftigung fest.

Aufgabe 2:**(5,0 Punkte)**

In welchem Umfang ist das Einkommen ab 01.07.2025 auf die Witwenrente anzurechnen?

Hinweis(e):

Die Lösung ist unter Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu begründen.

Muster-Lösung Sachverhalt 1	Punkte Soll
Für die Beschäftigungsverhältnisse zum 01.08.2025 bzw. 01.09.2025 besteht gem. § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV.	1,5
Es wird Einkommen im Sinne des § 14 SGB IV erzielt.	1,0
Die Beiträge sind von der beitragspflichtigen Einnahme nach § 162 SGB VI zu entrichten.	1,0
Grundsätzlich tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge nach § 168 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI je zur Hälfte	1,0
Bei Auszubildenden, die weniger als 325,- Euro verdienen, trägt der Arbeitgeber die Beiträge nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV jedoch alleine .	1,0
Es werden nur monatlich 310,- Euro erzielt.	0,5
Der Arbeitgeber muss daher den Beitrag alleine tragen .	1,0
$310,- \times 18,6\% = 57,66 \text{ Euro}$ mtl.	1,0
Im Monat November 2025 erhält der Azubi 150,- Euro Weihnachtsgeld.	0,5
Damit übersteigt er die Einkommensgrenze von 325,- Euro ($310,- + 150,- = 460,-$)	1,0
Der Arbeitgeber trägt bis zum Betrag von 325,- Euro weiterhin den Beitrag alleine ; für den darüber hinaus erzielten Betrag teilen sich der AG und der AN die Beiträge zur RV	1,0
$460,- \times 9,3\% = 42,78 \text{ Euro} \times 2 = 85,56 \text{ Euro}$ Gesamtbeitrag 460,- minus 325,- = 135,- Euro	1,0
$135 \times 9,3\% = 12,56 \text{ Euro}$ 85,56 minus 12,56 = 73,00	1,0
Der AG zahlt insgesamt 73,00 Euro Der Auszubildende zahlt 12,56 Euro .	1,0
Die Buchhaltungskraft erzielt ein Arbeitsentgelt von 1.356,- Euro monatlich.	1,0
Mit diesem liegt sie nach § 20 SGB IV innerhalb des Übergangsbereichs (zwischen 556,01 und 2.000,- Euro) .	1,5
Gem. § 163 Abs. 7 (früher 10) SGB VI ist für die Beitragsberechnung eine besondere beitragspflichtige Einnahme nach § 20 Abs. 2a S. 1 SGB IV zu bilden . Der AN hat dann von einer geringeren beitragspflichtigen Einnahme die Beiträge zu leisten.	1,0
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI.	1,0
Der AN trägt die Hälfte des Beitrages nach § 20 Abs. 2a Satz 6 , der AG den Beitrag im übrigen .	1,5
Bemessungsgrundlage Gesamtbeitrag anhand § 20 Abs. 2a Satz 1: $1,1277182825 \times 1356 - 255,4365650700 = 1.273,75 \text{ €}$	1,0
$1.273,75 \times 9,3\% = 118,46 \times 2 = 236,92 \text{ Gesamtbeitrag}$	1,0
Bemessungsgrundlage AN-Anteil anhand § 20 Abs. 2a Satz 6: $1,385041551 \times 1356 - 770,0831024672 = 1.108,03 \text{ €}$	1,0
$1.108,03 \times 9,3\% = 103,05 \text{ AN-Anteil}$	1,0
$236,92 - 103,05 = 133,87 \text{ AG-Anteil}$	1,0

Der AG hat einen Beitrag in Höhe von 133,87 Euro und Frau Frost von 103,05 Euro mtl. zu tragen. Der Gesamtbeitrag beträgt 236,92 Euro .	1,0
Bei einer geringf. Beschäftigung hat nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI der AG 15 % und der AN den Rest (3,6%) als Beitrag abzuführen.	1,5
Die Reinigungskraft WE erzielt geringfügigen Verdienst von mtl. 160,- €	0,5
Bei der Beitragszahlung ist unter Anwendung des § 163 Abs. 8 SGB VI die Mindestbemessungsgrundlage für den AN in Höhe von 175,- Euro anzusetzen.	1,5
Der AG trägt vom tatsächlichen Entgelt seine Beiträge.	1,0
175,- x 18,6 % = 32,55 Euro Gesamtbeitrag	1,0
AG-Anteil: 160,00 x 15 % = 24,00 Euro	1,0
AN-Anteil: 32,55 minus 24 = 8,55 Euro	1,0
Frau Gärritt hat für die Putzhilfe WE einen monatlichen Beitrag von 24 Euro und die Putzhilfe selbst von 8,55 Euro zu tragen.	1,0
Die Reinigungskraft Woche erzielt geringfügigen Verdienst von mtl. 400,- €	0,5
400,- x 18,6 % = 74,40 Euro Gesamtbeitrag	1,0
AG-Anteil: 400,- x 15 % = 60,00 Euro	1,0
AN-Anteil: 74,40 minus 60 = 14,40 Euro	1,0
Frau Gärritt hat für die Putzhilfe Woche einen monatlichen Beitrag von 60,00 Euro und die Putzhilfe selbst von 14,40 Euro zu tragen.	1,0
Gesamt	38,5

Muster-Lösung Sachverhalt 2	Punkte Soll
Aufgabe 1	38,5
Der Versicherte ist lt. SV am 14.05.1998 geboren. Er vollendet somit sein 17. Lbj. am 13.05.2015 gern. § 26 SGB X.	1,5
Zeiten der Schulausbildung können somit ab dem 14.05.2015 berücksichtigt werden.	0,5
14.05.2015-28.06.2016 Hier handelt es sich lt. SV um den Besuch eines Gymnasiums. Dies ist Schulausbildung im Sinne des 58 Abs. 1 S. 1 Nr 4 SGB VI	1,5
Die Höchstdauer beträgt 8 Jahre . Das sind gem. § 122 Abs. 2 S. 1 SGB VI insgesamt 96 Monate .	1,0
Der Zeitraum umfasst insgesamt 14 Monate gem. § 122 Abs. 1 SGB VI.	1,0
Die Höchstdauer wird nicht überschritten,	1,0
Es handelt sich um eine Anrechnungszeit .	1,0
Es ist somit eine beitragsfreie Zeit gem. § 54 Abs. 4 SGB VI.	0,5
29.06.2016 - 30.09.2016 Hier kann es Sich um eine Übergangszeit und somit eine AZ gem. § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VI handeln, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.	1,0
Zuvor ist bereits eine AZ nach der genannten Rechtsvorschrift anerkannt.	1,0
Im Anschluss am 01.10.2016 erfolgt ein Studium , das ebenfalls eine Ausbildung dem Grunde nach ist.	1,0
Die Höchstdauer zwischen den zwei Ausbildungen darf insgesamt 4 KM nicht überschreiten . Die Frist gem. § 26 SGB X vom 01.07.2016 -31.10.2016	1,5
Das Studium beginnt am 01.10.2016, also innerhalb der Frist.	1,0
Der Zeitraum vom 01.07.2016 - 30.09.2016 kann als AZ nach der genannten Rechtsvorschrift anerkannt werden.	1,0
Sie umfasst insgesamt 3 Monate .	1,0
Mit insgesamt 17 Monaten wird die Höchstdauer nicht überschritten .	1,0
Es handelt sich um eine AZ und eine beitragsfreie Zeit .	1,0
01.10.2016-30.09.2020 Das Studium ist eine Hochschulausbildung im Sinne der o.g. Vorschrift	1,5
Es endet mit dem Tag der letzten Prüfung am 26.07.2020 .	1,0
Es umfasst insgesamt 46 Monate .	1,0
Insgesamt sind 63 Monate anzuerkennen, die Höchstdauer ist damit nicht überschritten .	1,0
Es handelt sich im eine AZ und eine beitragsfreie Zeit .	1,0
01.10.2020 - 11.01.2023 Zeiten einer Beschäftigung sind Pflichtbeitragszeiten gem. § 55 Abs. 1 i.V.m. § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI.	1,0
Es handelt sich um eine Zeit mit vollwertigen Beiträgen gem. 54 Abs. 2 SGB VI.	1,0
12.01.2023 - 10.07.2024 Hier ist § 55 Abs. 1 i.V.m. § 3 S.1 Nr. 3 SGB VI zu prüfen.	1,0
Hier liegt Leistungsbezug in Form von Krankengeld vor.	1,0
Das wird von einem Leistungsträger (Krankenkasse) gezahlt.	1,0
Die Jahresfrist geht vom 12.01.2022 - 11.01.2023	1,0

Unmittelbar zuvor am 11.01.2023 liegt, wie bereits geprüft, Versicherungspflicht vor.	1,0
Somit handelt es sich um eine Beitragszeit .	1,0
Der Versicherte vollendet sein 25. Lj. am 13.05.2023 .	1,0
Somit kann die Zeit vom 12.01.2023 - 13.05.2023 auch als AZ gem. § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.	1,5
Hier liegt lt. SV Arbeitsunfähigkeit im Sinne der KV vor. Somit handelt es sich um eine AZ-Tatbestand.	1,0
Eine Unterbrechung ist gem. § 58 Abs. 2 SGB VI zwischen dem 17. und 25. Lj. nicht erforderlich.	1,0
Somit handelt es sich um eine AZ .	1,0
Die Zeit vom 01.01.2023 (12.01.2023) - 31.05.2023 (13.05.2023) ist somit eine beitragsgeminderte Zeit gem. § 54 Abs. 3 SGB VI.	1,0
Die Zeit vom 01.06.2023-10.07.2024 ist eine Zeit mit vollwertigen Beiträgen gem. § 54 Abs. 2 SGB VI.	1,0
Aufgabe 2	6,5
Lt. SV ist der Leistungsfall der vollen EM auf Zeit am 14.12.2024 eingetreten. Gem. § 101 Abs. 1 SGB VI beginnen Zeitrenten frühestens mit Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt des Leistungsfalls.	1,0
Der Beginn des siebten Kalendermonats ist der 01.07.2025	1,0
Jedoch kann hier § 101 Abs. 1a SGB VI Anwendung finden.	1,0
Es handelt sich um eine Rente wegen voller Erwerbsminderung unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage .	0,5
Lt. SV führt auch die Feststellung der Rente zum Wegfall des Arbeitslosengeldes zum 31.05.2025 .	0,5
Somit ist § 101 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 Buchstabe a SGB VI gegeben.	1,0
Der siebte KM ist - wie bereits geprüft - erst zum 01.07.2025 erreicht, sodass § 101 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 SGB VI ebenfalls erfüllt ist.	0,5
Demnach ist der Rentenbeginn gem. § 101 Abs. 1a S. 2 SGB VI am 01.06.2025 .	1,0
Aufgabe 3	9,0
Ob eine ZZ anzuerkennen ist, ergibt sich aus § 59 SGB VI.	1,5
Da hier der Rentenbeginn wie bereits festgestellt am 01.06.2025 ist , bestimmt sich die ZZ nach aktuellerem Recht .	o.B.
Der Versicherte vollendet gem. § 26 SGB X sein 67. Lj. am 13.05.2065 .	1,0
Lt. SV wird ihm eine Rente wegen Erwerbsminderung gewährt.	0,5
Somit ist § 59 Abs. 1 SGB VI erfüllt, eine ZZ ist anzuerkennen.	1,0
Die ZZ beginnt gem. § 59 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI am 14.12.2024 .	1,5
Sie endet gem. § 59 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 253a Abs. 3 SGB VI mit Vollendung des 66. Lj. und 2 Monaten .	1,0
Dies vollendet der Versicherte am 13.07.2064 .	1,0
Die ZZ geht somit vom 14.12.2024 bis 13.07.2064 und umfasst insgesamt 476 (475) Monate .	1,5
Gesamt	54,0

Muster-Lösung Sachverhalt 3	Punkte Soll
Aufgabe 1	28,5
Die Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus § 236a Abs. 1 SGB VI .	0,5
Herr Pusch ist vor dem 01.01.1964 geboren.	1,0
Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf diese Altersrente ab dem vollendeten 63. Lebensjahr, die vorzeitige Inanspruchnahme ist ab dem vollendeten 60. Lebensjahr möglich.	1,0
Da er nach dem 31.12.1951 geboren ist, sind diese Altersgrenzen nach § 236a Abs. 2 S. 2 SGB VI für Jg. 1961 um 18 Monate anzuheben.	1,0 1,0
Die maßgebenden Altersgrenzen vollendet Herr Pösch am 04.05.2026 und am 04.05.2023 (26 SGB X) .	1,5
Die erforderliche Schwerbehinderteneigenschaft liegt seit 17.12.2022 vor, also auch bei dem gewünschten Rentenbeginn 01.07.2025.	1,0
Darüber hinaus muss er die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen . Das sind 420 Monate nach § 122 Abs.2 S.1 SGB VI .	0,5 0,5
Anrechenbar sind nach § 51 Abs. 3 SGB VI alle rentenrechtlichen Zeiten.	0,5
Rentenrechtliche Zeiten ergeben sich aus § 54 Abs.1 SGB VI , dies sind u.a. Beitragszeiten nach § 55 SGB VI und beitragsfreie Zeiten nach § 54 Abs. 4 SGB VI , also auch Anrechnungszeiten nach § 58 SGB VI .	0,5 0,5
Teilweise belegte Monate zählen als volle Monate nach § 122 Abs. 2 S. 1 SGB VI	0,5
Bis zum 20.06.1980 hat er das Gymnasium besucht, hierbei handelt es sich um eine allgemeinbildende Schule i.S. des § 58 SGB VI .	1,0
Das 17. Lebensjahr hat er am 04.11.1978 vollendet.	0,5
Die Zeit vom 05.11.1978 bis 20.06.1980 ist Anrechnungszeit nach § 58 Abs.1 S.1 Nr.4 SGB VI , da die Höchstdauer von 8 Jahren (96 Monate) mit 20 Monaten noch nicht überschritten wird.	1,0 0,5 1,5
Der Monat Juli 1978 ist als Übergangszeit ebenfalls eine Anrechnungszeit nach dieser Vorschrift, da es sich bei der vorhergehenden Zeit um eine Anrechnungszeit und bei der folgenden Zeit ebenfalls um eine Ausbildungszeit handelt. Die Höchstdauer wird mit nun 21 Monaten nicht überschritten.	1,0 1,0 1,0
Die Zeit vom 01.08.1980 bis 31.07.1983 ist Pflichtbeitragszeit nach § 55 Abs.1 S.1 SGB VI = 36 Monate .	0,5 0,5
Ab 01.10.1984 werden laufend (mit Ausnahme der Jahre 1993 bis 1997!) freiwillige Beiträge zur RV nach § 55 Abs.1 S.1 SGB VI entrichtet, das sind 423 Monate bis 31.12.2024 .	1,0
Aufgrund des Versorgungsausgleichs können nach § 52 Abs. 1 SGB VI weitere Wartezeitmonate entstehen.	1,0
Weil der VA sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten durchgeführt wurde, ist nach Satz 2 der Zuwachs an EP zu ermitteln: $4,6384 - 6,9567 = 2,3183$ Zuwachs.	1,0
$2,3183 / 0,0313 = 74,06709 = 75$ Monate	1,0
Max. belegbarer Zeitraum ist die Ehezeit vom 01.05.1988 - 30.06.1997 , d.h. 109 Monate .	1,0
In der Ehezeit ist jedoch nur die Zeit vom 01.01.1993 - 30.06.1997 nicht bereits mit rentenrechtlichen Zeiten belegt, d.h. 54 Monate. Von den möglichen 75 Monaten können daher nur 54 als zusätzliche Wartezeitmonate angerechnet werden.	2,0
Mit insgesamt 534 Monaten ist die Wartezeit erfüllt .	1,0

Da Herr Püsche seine Selbständigkeit zum 30.06.2025 aufgeben will, hält er ab Rentenbeginn die Hinzuerdienstgrenzen gern. § 34 Abs. 2 und 3 SGB VI ein.	o.B.
Herr Püsche hat damit einen Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen zu dem von ihm gewünschten Rentenbeginn am 01.07.2025.	1,0
Aufgabe 2	4,5
Die Altersgrenze für die abschlagsfreie Inanspruchnahme liegt nach § 236a Abs. 2 SGB VI bei Vollendung des 64. Lebensjahres und 6 Monaten (04.05.2026).	1,0
Rentenbeginn ist der 01.07.2025.	0,5
Bei dem Rentenbeginn 01.07.2025 nimmt Herr Püsche die Rente für 11 Monate vorzeitig in Anspruch.	1,0
Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus § 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a SGB VI und beträgt $11 \times 0,3\% = 3,3\% \text{ bzw. } 0,967$ als ZugF.	1,0
Gesamt	33,0

Muster-Lösung Sachverhalt 4	Punkte Soll
Aufgabe 1	12,5
Die Witwenrente trifft ab 01.06.2025 mit eigenem Einkommen der Witwe zusammen .	0,5
Nach § 97 Abs. 1 S.1 SGB VI wird dieses auf die Witwenrente angerechnet.	1,0
Frau Batz wird Arbeitsentgelt beziehen, dies ist	1,0
Erwerbseinkommen i.S. des § 18a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SGB IV.	1,0
Nach § 18b Abs.1 S.1 SGB IV ist für die Einkommensanrechnung das erzielte monatliche Einkommen maßgebend.	0,5
Bei Erwerbseinkommen nach dieser Vorschrift gilt als monatliches Einkommen das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen nach § 18b Abs. 2 S. 1 SGB IV.	0,5
Ist ein solches nicht vorhanden, gilt als monatliches Einkommen das laufende Einkommen (§ 18b Abs.3 S.1 SGB IV).	0,5
Das geplante Einkommen von Frau Batz beträgt monatlich 2.125 EUR (25.500 / 12).	0,5
Nach § 18b Abs. 5 S.1 Nr. 1 SGB IV ist dieses zu kürzen um 40 % auf 1.275 EUR.	0,5
	1,0
Auf die Witwerrente ist nach § 97 Abs. 2 S. 1 SGB VI das Einkommen anzurechnen, das das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes übersteigt.	0,5
Aufgrund der Kinderlosigkeit kommt einer Erhöhung des Freibetrages nach § 97 Abs. 2 S. 2 SGB VI nicht in Betracht.	0,5
Der aktuelle Rentenwert ergibt sich aus § 68 SGB VI.	o.B.
Der Einkommensfreibetrag liegt daher bei 1.038,05 EUR (26,4 x 39,32 EUR, § 123 Abs. 1 SGB VI).	1,0
Für die Zeit ab 01.06.2025 übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen in Höhe von 1.275 EUR den Freibetrag um 236,95 EUR.	1,0
Hiervon werden nach § 97 Abs. 2 S. 3 SGB VI 40% angerechnet , das sind 94,78 EUR.	0,5
	1,0
Ab 01.06.2025 beträgt die Rente damit monatlich (1.287,54 EUR - 94,78 EUR =) 1.192,76 EUR.	1,0
Aufgabe 2	5,0
Der Einkommensfreibetrag erhöht sich ab 01.07.2025 auf 1.076,86 EUR (26,4 x 40,79 EUR, § 123 Abs. 1 SGB VI).	0,5
Auch zum Überprüfungstermin 01.07. ist grundsätzlich auf das im Vorjahr erzielte Einkommen abzustellen. Da ein solches nicht vorliegt, ist weiterhin vom aktuellen Entgelt auszugehen (also 1.275 EUR).	1,0
Für die Zeit ab 01.07.2025 übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen in Höhe von 1.275 EUR den Freibetrag um 198,14 EUR.	1,0
Hiervon werden nach § 97 Abs. 2 S. 3 SGB VI 40% angerechnet , das sind 79,26 EUR.	0,5
	1,0
Ab 01.07.2025 beträgt das auf die Witwenrente anzurechnende Einkommen 79,26 EUR.	1,0
Gesamt	17,5